

SUBVENTIONS- UND DURCH- FÜHRUNGSVERTRAG

zur Herstellung zusätzlicher Verkehrsdienste für das Planungsgebiet

STADT- und VORORTEVERKEHR VILLACH

abgeschlossen zwischen dem

Betrieb gewerblicher Art der Stadt Villach ¹⁾

Rathausplatz 1, A-9500 Villach

und der

Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Bahnhofplatz 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Firmenbuchnummer 198019f

Die *Stadt Villach* als Betreiberin eines privatwirtschaftlichen "*Betriebes gewerblicher Art*" (im Folgenden synonym verwendet und "BgA" genannt) ¹⁾ und die *Verkehrsverbund Kärnten GmbH* (i.Folg. "VKG") vereinbaren zum Zwecke der Herstellung Öffentlicher Verkehrsdienste im Stadtverkehr Villach mit diesem Subventions- und Durchführungsvertrag (i.Folg. kurz "SuD-Vertrag") Folgendes:

Vorbemerkungen

Die Stadt Villach und das Land Kärnten haben in einem zum 28.7.2020 geschlossenen *Zuschussvertrag* erklärt, zwecks Ausbau des Öffentlichen Verkehrs für das gegenständliche Planungsgebiet allgemein zusammenarbeiten und im Speziellen gemeinsam zusätzliche Verkehrsdienste herbeiführen zu wollen. Als ausführende Stellen fungieren auf Seiten der Stadt Villach der BgA und seitens des Landes Kärnten die VKG.

Mit diesem SuD-Vertrag regeln BgA und VKG die Aufteilung der erforderlichen Aufgabenerfüllungen und Einzelheiten der konkreten Durchführung, wobei die Herstellung der gewünschten Verkehrsdienste im Wesentlichen dem BgA bei Abdeckung seiner betriebswirtschaftlichen Verluste und der VKG im Wesentlichen die für die Finanzierung dieser Verlustabdeckung nötigen Tätigkeiten obliegen.

I Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses SuD-Vertrages ist die Vereinbarung von Grundsätzen und grundlegenden Inhalten der Herstellung bzw. Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste für das gegenständliche Planungsgebiet.
- (2) Gegenstand dieses SuD-Vertrages ist ferner eine eindeutige Zuordnung der für die Herstellung bzw. Bestellung erforderlichen Durchführungsaufgaben zwischen BgA und VKG.
- (3) Weiterer Vertragsgegenstand ist die Regelung der Verlustabdeckung und hiezu nötiger Finanzierungsagenden sowie die Übernahme bzw. der Ausschluss diesbezüglicher Risiken.

¹⁾ Ein kommunaler "Betrieb gewerblicher Art" besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Um jedoch die unterschiedlichen Rollen der betreffenden Gemeinde als hoheitlicher Aufgabenträger ("zuständige Behörde" i.S.d. VO 1370; vgl. Fußnote 2) einerseits und andererseits als HIER einzig gegenständlicher, privatwirtschaftlich agierender Verkehrshersteller eindeutig zu trennen, werden die Vereinbarungsinhalte, welche die Gemeinde in ihrer nicht-hoheitlichen Rolle betreffen, eben nicht "der Gemeinde", sondern "dem BgA" dieser Gemeinde zugeordnet. Die verbale Behandlung "des BgA" als eigene Entität soll somit die Verständlichkeit dieser Rollentrennung im hier insgesamt vorliegenden Vertragswerk erleichtern.

II Grundsätze und Basisinhalte

- (1) Beide Vertragspartner sind in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich "zuständige Behörde" im Sinne der "Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße"²⁾ (auch PSO für "public service obligation"; i.Folg. kurz "VO 1370").
- (2) Als Verkehrsdienst-Hersteller bzw. als Besteller gegenüber allfällig damit zu beauftragenden Verkehrsunternehmen (i.Folg. "VU") tritt einheitlich der BgA im Sinne sowohl der Gemeinde- als auch der Landes-Aufgaben gemäß ÖPNRV-G³⁾ sowie gemäß RVP⁴⁾ auf. Zur Erzielung größtmöglicher Synergien werden Zuständigkeiten von BgA und VKG jeweils gebündelt.
- (3) Gegenüber den subventionsgebenden Gebietskörperschaften außer der Stadt Villach (Bund, Land Kärnten, allfällige weitere Gemeinden) tritt einheitlich die VKG auf und bündelt damit deren Verlustabdeckungsbeiträge und/oder sonstige Förderungen gegenüber dem BgA.
- (4) Der im Planungsgebiet ebenfalls vorhandene Schienenpersonennahverkehr ist hier grundsätzlich nicht vertragsgegenständlich, bei der Einrichtung von Verkehrsdiensten überwiegend in der Betriebsform Kraftfahrlinienverkehr aber verkehrsinhaltlich zu berücksichtigen (insb. Anschlüsse). Die einzurichtenden Verkehrsdienste können teilweise auch in anderen Betriebsformen als jener des Kraftfahrlinienverkehrs (z.B. als Gelegenheitsverkehr mit Kleinfahrzeugen oder bedarfsgesteuerte Betriebsform wie Anrufsammeltaxi) erbracht werden.
- (5) Alle involvierten Verkehrsdienste, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Charakter (kommerziell / gemeinwirtschaftlich) und von ihrer Betriebsform (Kraftfahrlinien- / Gelegenheitsverkehr) sind *Verbundverkehr* im Sinne des RVP. Hiezu müssen sie insbesondere, unbeachtlich allfälliger Spezialtarife, jedenfalls zum *Verbundtarif der Kärntner Linien* für die Allgemeinheit zugänglich sein. Die Teilnahme am Verkehrsverbund Kärntner Linien ist eine vom BgA einzuhaltende bzw. jedem allenfalls beauftragten VU vertraglich aufzuerlegende Voraussetzung. Die Detailregelung aller sonstigen verbundrelevanten Inhalte der Verbund-Teilnahme, deren Verwaltung und Kontrolle obliegen hingegen der VKG.
- (6) Falls der BgA zur Herstellung des gewünschten Verkehrs nicht selbst operativ tätig wird, schließt er mit dem (oder den) VU (je) einen Verkehrsdienstvertrag in der Rechtsform des *Dienstleistungskonzessionsvertrages* (i.Folg. "DLK-Vertrag"). Als Voraussetzung für einen DLK-Vertrag sowie zur Vermeidung von Risiken für die subventionsgebenden Gebietskörperschaften wird das Netto-Vertragsprinzip angewendet; d.h. das sich aus den Schwankungen der Primärumsätze (Fahrgeldeinnahmen und Fahrpreisersätze) ergebende wirtschaftliche Risiko (Erlösrisiko) verbleibt beim Betreiber des Verkehrsdienstes.
- (7) Insoweit das bestellte Leistungsvolumen den gemäß VO 1370 vorgegebenen Schwellenwert von jahresdurchschnittlich 300.000 km bzw. € 1,0 Mio für ein VU nicht übersteigt, nutzt der BgA für eine Bestellung die Form der Direktvergabe gemäß VO 1370, und zwar jeweils an den zum Abschlusszeitpunkt bestehenden Inhaber der jeweils zeitlich und räumlich zutreffenden Kraftfahrlinienkonzession(en). Der BgA kann auch andere als diese Linienkonzessionäre für die Durchführung der Personenverkehrsdienste heranziehen oder die Leistungen selbst erbringen, sofern die konzessionsinhabenden VU ihre Leistungen - aus welchem Grund immer - nicht vertragsgemäß erbringen oder erbringen können.

²⁾ in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

³⁾ ÖPNRV-G: Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 – ÖPNRV-G 1999) StF: BGBl. I Nr. 204/1999 (NR: GP XX IA 1132/A AB 2046 S. 180. BR: AB 6046 S. 657., geändert: BGBl. I Nr. 32/2002 (NR: GP XXI RV 803 AB 909 S. 87. BR: AB 6559 S. 683.) und BGBl. I Nr. 59/2015 (NR: GP XXV RV 511 AB 548 S. 68. BR: AB 9359 S. 841.)).

⁴⁾ RVP: Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Nah- und Regionalverkehr (auch "Regionalverkehrsplan").

- (8) Übersteigt das Leistungsvolumen den Schwellenwert gem. VO 1370, hat der BgA ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchzuführen und dann mit jenem VU den DLK-Vertrag zu schließen, welches den Zuschlag erhalten hat. Diesfalls wird ebendieses VU eine Kraftfahrlinienkonzession gemäß §23 KfLG beantragen und bei Erfüllung aller Voraussetzungen auch erhalten.

III Zuordnung der Durchführungsaufgaben bei Bestellungen

- (1) Im Fall einer wettbewerblichen oder direkten Vergabe an VU tätigt der BgA zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine EU-weite Bekanntmachung gemäß VO 1370 des (der) gegenständlichen Vergabevorhaben(s), wobei dies von der VKG inhaltlich und organisatorisch zu unterstützen ist.
- (2) Die VKG übernimmt die Herstellung des Einverständnisses der jeweils teilnehmenden Gebietskörperschaften über die Inhalte und Standards der erwünschten Verkehrsdienste und über die von den Gebietskörperschaften zu tragenden Verlustabdeckungen. Ferner unterstützt die VKG den BgA bei der Erstellung und Akkordierung sämtlicher hier gegenständlicher Vertragsentwürfe, bei der Einholung der Unterzeichnungen und bei der laufenden Administration im Zusammenhang mit der Herstellung und Finanzierung der Verkehrsdienste, insbesondere bei Datenauswertungen für Abrechnungszwecke.
- (3) Der BgA führt die Vergabe verfahrenstechnisch durch und schließt mit dem jeweils gewählten VU einen Verkehrsdienstvertrag (DLK-Vertrag gem Pkt. II Abs. 6), wobei die VKG den BgA auch hiebei unterstützen wird.
- (4) Die mit der laufenden Überwachung und Steuerung der bestellten Verkehrsdienste zusammenhängenden Tätigkeiten, soweit nicht schon allein durch BgA und/oder VU behandelbar (z.B. laufendes Monitoring, Reaktionen auf Beschwerden oder Änderungswünsche, Bewältigung externer Störungen, Reaktion auf Änderungen übergeordneter Anschlussfahrpläne oder Schulzeit-Änderungen, Mitwirkung bei kraftfahrlinienrechtlichen Behördenverfahren u.dgl.) sind ebenfalls von der VKG zu unterstützen. Insbesondere jedoch obliegen sämtliche mit der Verbund-Teilnahme zusammenhängende Tätigkeiten (Vertrieb, Preispolitik, Einnahmenclearing, Absprachen und Verträge mit anderen VU, Verkehrsverbund-Anforderungen des Bundes und des Landes Kärnten etc.) der VKG.
- (5) Überregionale und systemische Kundeninformation und Werbung, insoweit sie über den Wirkungsbereich des BgA bzw. des/der beauftragten VU hinausgehen (z.B. landesweite Information u. Werbung, elektron. Fahrplanauskunft, Preisauskunft etc.), obliegen der VKG nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten.
- (6) Lokale und regionale Kundeninformation und Werbung (z.B. Information in Gemeindezeitungen oder touristischen Printprodukten, Informationsaufbereitung für Tourismusbetriebe, elektron. Information/Werbung auf regionsspezifischen Internetseiten etc.) obliegen dem BgA nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten.
- (7) Beiden Vertragspartnern steht es - unter Informationspflicht gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner - frei, mit Drittinteressenten (z.B. Tourismus- oder Industriebetrieben) Verhandlungen zwecks Ergänzung oder Überformung der hier gegenständlichen Verkehrsdienste mit Zusatzangeboten aufzunehmen. Solche sind jedoch nicht Gegenstand des hier vorliegenden SuD-Vertrages.

IV Verlustabdeckung

- (1) Die von den Gebietskörperschaften gewünschten Verkehrsdienste sind dem gemeinwirtschaftlichen Bereich im Sinne der VO 1370 und des ÖPNRV-G zuzuordnen. Insbesondere kann der BgA deren Herstellungskosten nicht allein durch die ihm unmittelbar seitens der Fahrgäste zukommenden Fahrgeldeinnahmen decken. Dem BgA entstehen aus der Erbringung oder Bestellung dieser Verkehrsdienste daher jedenfalls betriebswirtschaftliche Verluste.

- (2) Die Stadt Villach und die von der VKG gebündelten übrigen Gebietskörperschaften übernehmen es daher jeweils, den Verlust für die von ihnen im öffentlichen Interesse bezeichneten Verkehrsdienste zu tragen, wobei jedoch eine Begrenzung dieses Verlustes (im Folgenden "höchst möglicher Verlust" genannt) festgelegt wird.
- (3) Die von den Gebietskörperschaften gemäß obigem Abs. 2 gewährte Verlustabdeckung ist mit den in Anlage A zu diesem SuD-Vertrag je Gebietskörperschaft genannten Maximalbeträgen - höchstmöglicher Verlust je Gebietskörperschaft - definiert. Allfällige Änderungen der Höhe und/oder der Aufteilung dieser Verlustübernahmen obliegen allein diesen Gebietskörperschaften in ihrem Verhältnis zueinander und sind nicht Gegenstand dieses SuD-Vertrages, müssen gegebenenfalls jedoch durch jeweils eine neue Fassung der Anlage A für diesen Vertrag dokumentiert und in dessen Vollzug berücksichtigt werden.
- (4) Sollten die jeweils gegenständlichen Verkehrsdienste oder Teile derselben (z.B. bestimmte Linien, bestimmte Mobilitätszwecke, bestimmte territorial oder sozio-ökonomisch abgegrenzte Nutzergruppen) oder bestimmte Herstellungskomponenten (z.B. emissionsfreie Fahrzeuge, infektionshemmende Vorrichtungen u.dgl.) dauerhaft oder zeitweilig-projektbezogen seitens öffentlicher Stellen, (Europäische Union, Bund, Bundesfonds, Land Kärnten, Nachbargemeinden u.w.) zusätzlich gefördert werden, sind solche Drittförderungen ebenfalls rechnerisch zu berücksichtigen und in einer aktualisierten Anlage A zu verzeichnen.
Mit den Ausgleichsleistungen gemäß Allgemeiner Vorschrift⁵⁾ liegt für das vertragsgegenständliche Planungsgebiet eine solche Drittförderung bereits zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses vor und ist in Anlage A ersichtlich.

V Zahlungsverkehr

- (1) Die in Anlage A genannten jährlichen Verlustabdeckungsbeiträge aller teilnehmenden Gebietskörperschaften außer jene der Stadt Villach werden von der VKG gesammelt grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen an den BgA überwiesen. Von der monatlichen Periodizität kann einvernehmlich abgewichen werden, wenn dies durch einfachen Schriftwechsel zwischen BgA und VKG dokumentiert wird.
- (2) Weitere Einzelheiten der Durchführung zum Rechnungs- und Zahlungsverkehr, z.B. Aliquotierungsregeln für Rumpf-Zeiträume, Form der Rechnungen und Gutschriften, Zahlungsziele, Fristen und Verzugssanktionen etc. sind von den Vertragspartnern ebenfalls bis zum ersten Erfüllungstag gesondert zu vereinbaren. Für diese Detailvereinbarungen genügt ein dokumentierter Schriftverkehr (z.B. rückbestätigte e-mails), aus dem eindeutig das Einvernehmen der Vertragspartner hervorgeht. Auf die selbe Weise können sie während der Vertragslaufzeit auch geändert werden.
- (3) Die Übertragungsweise des von der Stadt Villach gegenüber ihrem BgA gemäß Anlage A zu tragenden höchstmöglichen Verlusts ist allein innerhalb der Gebarung der Stadt Villach zu bestimmen.
- (4) Sämtliche unterjährigen Zahlungen der VKG bzw. Übertragungen der Stadt Villach an den BgA gelten so lange als vorläufig (Akonto) bis die tatsächliche Verkehrsdienst-Herstellung oder -Bestellung des betreffenden Jahres endabgerechnet ist.

VI Kontrollrechte

- (1) Beide Vertragspartner sind nach schriftlicher Voranmeldung mindestens eine Woche davor berechtigt, beim jeweils anderen Vertragspartner diejenigen Unterlagen einzusehen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach diesem SuD-Vertrag erforderlich sind.

⁵⁾ Allgemeine Vorschrift über den Verbundtarif als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich sowie über den Ausgleich für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Kärntner Linien" gem. VO 1370, erlassen 10.12.2020, VKG

- (2) Insbesondere wird es die VKG dem BgA ermöglichen, die Verkaufsdaten der vom BgA oder dem von ihm beauftragten VU abgesetzten Fahrausweise und die Verkaufsdaten der von allen Vertriebsstellen des Verkehrsverbundes Kärntner Linien mit Geltung für das hier gegenständliche Planungsgebiet verkauften Fahrausweise sowie die Antragsdaten der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einzusehen, wobei die VKG die darin enthaltenen personenbezogenen Angaben im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung anonymisieren wird.
- (3) Die Einsichtnahme kann entweder durch einen Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhänder erfolgen. Ein mit der Einsichtnahme beauftragter Wirtschaftstreuhänder hat eine schriftliche Vollmacht, aus der sich eindeutig die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme zum entsprechenden Zeitpunkt ergibt, vorzuweisen.
- (4) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die eingesehenen Unterlagen sowie die daraus gewonnenen Informationen und Kenntnisse Dritten nicht preiszugeben oder Dritten den Zugang zu diesen Unterlagen, Kenntnissen oder Informationen nicht zu ermöglichen.

VII Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser SuD-Vertrag wird mit 1.7.2022 wirksam und endet am Sonntag vor Beginn der Sommerferien 2030 im Bundesland Kärnten (das ist voraussichtlich der 7. Juli 2030, 24:00 Uhr) ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Wirksamkeit dieses SuD-Vertrages ist an die gleichzeitige Wirksamkeit des in den Vorbemerkungen genannten Zuschussvertrages (einschließlich seiner zu erwartenden Änderungen/Ergänzungen) zwischen der Stadt Villach und dem Land Kärnten gebunden. Verliert dieser aus welchem Grund auch immer seine Wirksamkeit, wird auch der hier vorliegende SuD-Vertrag am selben Stichtag automatisch unwirksam.
- (3) Für diesen SuD-Vertrag ist eine ordentliche Kündigung beiderseitig ausgeschlossen. Er kann jedoch von beiden Vertragspartnern jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Kündigungsgründe sind insbesondere
 - a) die Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen durch den jeweils anderen Vertragspartner, wenn er die Verletzung nach dreimaliger, nachweislich schriftlicher Mahnung, die den Verletzungsgrund, einen Bezug auf diese Vertragsbestimmung und eine Fristsetzung zu beinhalten hat, nicht behoben hat;
 - b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
 - c) eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beim jeweils anderen Vertragspartner;
 - d) der Wegfall oder eine gravierende Verschlechterung wesentlicher wirtschaftlicher Vertragsgrundlagen, darunter insbesondere eine Reduktion oder Einstellung der seitens der teilnehmenden Gebietskörperschaften für die gegenständliche Verkehrsregion gewährten Verlustabdeckungen oder sonstiger Förderungen.

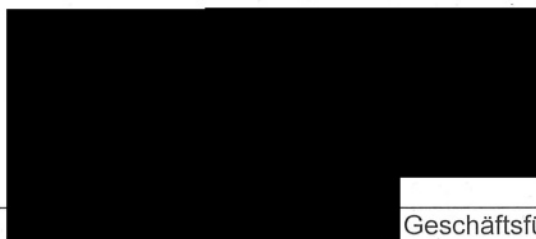
VIII Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie in einer einheitlichen, von beiden Parteien unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformerfordernis. Von dieser Beurkundungspflicht ausgenommen sind jedoch Vereinbarungen von Einzelheiten der Durchführung gem. Punkt V dieses Vertrages, für die ebendort eine einfachere Vorgangsweise (dokumentierter Schriftverkehr) definiert ist.

- (2) Durch die Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (3) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierter Bestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages geändert werden (neue Versionen der Anlage A analog Punkt IV).
- (4) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (5) Die Vertragserrichtungskosten werden vom BgA getragen. Allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (6) Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare errichtet, wobei jeder Vertragspartner eines erhält.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Für die Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Klagenfurt am 24.6.2022



Geschäftsführer

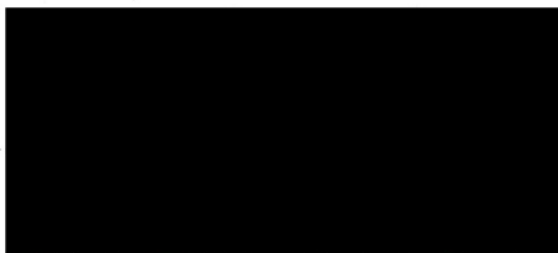
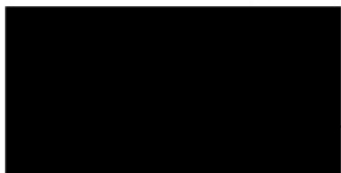


Für den Betrieb gewerblicher Art der Stadt Villach - die Stadt Villach

Villach am 15.06.22

Das Mitglied des Stadtsenates:

Der Bürgermeister:



Beschlossen und genehmigt in der Sitzung des Stadtsenats vom 18.05.2022 (TOP 16) und gefertigt gemäß § 73 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl.Nr. 69/1998.

Der Magistratsdirektor:

